

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/brexit-britische-regierung-lehnt-verlaengerung-der-uebergangsphase-ab.html>

📅 08.07.2020

Indirekte Steuern/Zoll

Brexit: Britische Regierung lehnt Verlängerung der Übergangsphase ab

Die britische Regierung hat eine Verlängerung der Übergangsphase abgelehnt. Damit verlässt das Vereinigte Königreich definitiv zum 01.01.2021 den EU-Binnenmarkt und die Zollunion.

Hintergrund

Das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs (UK) sieht eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 vor, innerhalb der es aus Zollsicht zu keinen verfahrensrechtlichen Änderungen kommt.

Die Übergangsphase hätte optional um ein oder zwei Jahre verlängert werden können. Die britische Regierung hat eine Verlängerung aber abgelehnt, so dass UK zum 01.01.2021 definitiv den Binnenmarkt und die Zollunion verlassen wird. Die derzeit stattfindenden Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen laufen nur schleppend.

Unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen werden jedoch Zollformalitäten für Warenlieferungen zu beachten sein, die aktuell im Handel mit UK als Mitgliedstaat der EU nicht anfallen.

Um den Unternehmen bei Einfuhren aus der EU in UK mehr Zeit zu geben hat die britische Regierung kürzlich bekanntgegeben, dass die dann erforderlichen Zollförmlichkeiten schrittweise über einen Zeitraum von sechs Monaten eingeführt werden.

Stufenweise Regelung

Ab 01.01.2021

- Voranmeldungen (Summarische Eingangsanmeldungen/Safety and Security declarations) entfallen für einen Zeitraum von sechs Monaten für alle Waren.
- Für die meisten Waren können vollständige Einfuhranmeldungen nachträglich in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten eingereicht werden.
- Falls Zölle gezahlt werden müssen, gibt es die Möglichkeit zum Zahlungsaufschub. Die Zahlung wird zum Zeitpunkt fällig, an dem die vollständige Einfuhranmeldung abgegeben wird.
- Für genehmigungs- bzw. überwachungspflichtige Güter ist eine vollständige Einfuhranmeldung zum Zeitpunkt der Einfuhr notwendig. Hierzu zählen beispielsweise Tabak, Alkohol oder giftige Chemikalien. Für diese Produkte gelten bereits ab 01.01.2021 die Einfuhrvorschriften für Waren aus Drittländern.
- Für lebende Tiere sowie Pflanzen und Pflanzenprodukte mit hohem Risiko sind Voranmeldungen und Gesundheitsnachweise erforderlich. Zwar sind Dokumentenkontrollen vorgesehen, diese erfolgen jedoch nicht vor Ort bei der Einfuhr. Physische Kontrollen für Waren mit hohem Risiko finden am Bestimmungsort der Ware oder an einem anderen zugelassenen Empfangsort statt.

Ab 01.04.2021

- Für alle Waren mit tierischem Ursprung (z.B. Fleisch, Honig oder Milchprodukte, sowie für alle Pflanzen und Pflanzenprodukte sind Voranmeldungen und Gesundheitsnachweise erforderlich.

Ab 01.07.2021

- Ab diesem Zeitpunkt gibt es keine Vereinfachungen mehr. Vollständige Einfuhranmeldungen sind zum Zeitpunkt der Einfuhr abzugeben.
- Voranmeldungen (summarische Eingangsanmeldungen/Safety and Security

Declarations) werden für alle Einfuhren verpflichtend.

- Physische Kontrollen und Probenentnahmen von SPS-Waren werden verstärkt durchgeführt. Die Kontrollen finden an britischen Grenzkontrollstellen statt.

Die Maßnahmen sollen unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen eingeführt werden, also auch dann in Kraft treten, wenn sich beide Parteien auf ein Freihandelsabkommen einigen können.

Anmerkung

Das Deloitte Global Trade Bureau in UK ist unser Zollmaklerservice, der Zollerklärungen für das HMRC vorbereiten und einreichen kann – Deloitte UK verfügt über ein komplettes Serviceangebot, das von der Ausfüllung und Einreichung von Erklärungen an der Grenze bis hin zur Einreichung von Zollerklärungen nach der Einfuhr reicht.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Newsletters oder zu sonstigen zollrechtlichen Themen haben, wenden Sie sich bitte an das Global Trade Advisory-Team von Deloitte.

Fundstelle

<https://www.gov.uk/government/news/government-accelerates-border-planning-for-the-end-of-the-transition-period>

published 12 June 2020

Ihre Ansprechpartner

Michael Hundebek

Senior Manager

mhundebek@deloitte.de

Tel.: +49 211 8772 2608

Manuel Brucher

Senior Manager

mbrucher@deloitte.de

Tel.: +49 211 8772 2520

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information

does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.